

## Anlage:

### **Richtlinien über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in Friedrichshafen Änderung 2009**

Die Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen auf privatem Grund bei allen Bauvorhaben, bei denen Fahrradverkehr zu erwarten ist, entspricht den Zielsetzungen der Verkehrspolitik Friedrichshafens zur Förderung des Fahrradverkehrs. Rad fahren besitzt in Friedrichshafen einen hohen Stellenwert. Der Freizeit- und Alltagsradverkehr hat mit ca. 22 % (1995) einen wichtigen Anteil am gesamten Verkehrsaufkommen. Die ständige Verbesserung der Bedingungen für den Radverkehr ist Bestandteil des Stadt- und Umweltschutzbildes und wird im Radverkehrskonzept der Stadt Friedrichshafen weiter verfolgt.

Um dem Radverkehr an Ziel und Quelle seines Weges Abstellmöglichkeiten anzubieten, wurden im öffentlichen Raum sowie an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bereits zahlreiche Abstellanlagen eingerichtet. Die vorliegende Richtlinie ergänzt diese Bemühungen, indem sie verbindliche Qualitätsmerkmale für sichere und attraktive Fahrradabstellplätze bei Gebäuden einführt.

Die Landesbauordnung gibt hierzu die Rechtsgrundlage. Nach § 35 Abs. 6 Nr. 3 LBO müssen für Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen leicht erreichbare gut zugängliche Flächen zum Abstellen von Fahrrädern zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Diese Flächen dürfen auch im Freien liegen, wenn sie wettergeschützt sind.

Für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung kann nach § 38 Abs.1 Nr. 13 LBO zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen die Anlage von Fahrradabstellplätzen verlangt werden.

Zur gleichmäßigen Handhabung bei den jeweiligen Bauvorhaben gelten folgende Eckdaten sowie die Richtlinienliste:

1. Die Fahrradabstellflächen sind auf dem Grundstück selbst nachzuweisen. Bei Bauvorhaben mit grundstücksbezogenen Besonderheiten kann eine abweichende Regelung getroffen werden, wenn auf dem Baugrundstück keine zugängliche Fläche vorhanden ist.
2. Bei der Forderung nach Fahrradabstellflächen gem. § 35 Abs. 6 Nr. 3 LBO müssen die Flächen zum Abstellen von Fahrrädern leicht erreichbar und gut zugänglich sein. Hierfür gelten folgende Empfehlungen:  
Die Fahrradabstellplätze sollen von einer öffentlichen Verkehrsfläche über einen mindestens 1,2 m breiten Erschließungsweg oder über eine Kfz-Zufahrt erreichbar sein. Türöffnungen oder Engstellen sollten 1 m Breite aufweisen. Bei Abstellanlagen über 30 Stellplätzen sollte der Zugang 1,60 m nicht unterschreiten. Der Zugang sollte absatzfrei bzw. über Rampen bis max. 15 % Neigung möglich sein, Schieberillen an Treppen sind zu vermeiden.  
Die Fahrradabstellflächen dürfen im Freien liegen, wenn sie wettergeschützt und überdacht sind. Es soll sich um eine ebene, glatte, befestigte Oberfläche han-

deln, wassergebundene Oberflächen/Rasengittersteine sind nur in Verbindung mit geeigneten Fahrradständern möglich.

3. Bei der Forderung nach § 38 Abs. 1 Nr. 13 LBO wird nur der Nachweis von Flächen gefordert.
4. Der Flächenbedarf für einen Fahrradabstellplatz wird mit 1,3 m<sup>2</sup> angesetzt (1,90 m x 0,70m zuzüglich Verkehrsfläche). Bei geeigneten technischen Möglichkeiten (z. B. „Hoch-Tief-Aufstellung“) ist eine Reduzierung der Fläche auf 1,90 m x 0,50 m möglich. Die erforderliche Verkehrsfläche soll ein bequemes Ein- und Ausparken ermöglichen und ist mit mindestens 1,20 m Breite anzusetzen.
5. Analog zu § 37 Abs. 2 LBO (Kfz-Stellplätze) ist eine Abweichung von dieser Verpflichtung zuzulassen bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnissgabe für das Gebäude mind. 5 Jahre zurückliegt und die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
6. Die einzelnen Fahrradabstellplätze müssen unabhängig von einander benutzbar sein, d. h. ohne manuelle Verlagerung abgestellter Fahrräder.
7. Die Sicherheit und Leichtigkeit der Bedienung muss gewährleistet sein, ebenso eine diebstahlsichere Unterbringung, die dem Stand der Technik entspricht (einschließen oder anschließen am Rahmen). Reine Vorderradhalter sind nicht geeignet. Über empfohlene Bauarten von Fahrradparkern berät das Stadtbauamt.
8. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich (insbesondere bei Nutzungsänderungen im Bestand), kann von der Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen ggf. unter Auflagen ganz oder teilweise befreit werden.  
Dies gilt nicht bei Neubauvorhaben.

## Richtlinienliste

### Bauvorhaben

### Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

#### 1. Wohngebäude

- 1.1 Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen 1 je 30 qm Wohnfläche max. 4
- 1.2 Gebäude mit Altenwohnungen, Altenwohnheime 1 je 5 Wohnungen
- 1.3 Kinder- und Jugendheime, Personalwohngebäude, Lehrlingswohnheime, Studentenwohnheime 1 je Bett
- 1.4 Arbeiterwohnheime, Asylantenwohnheime 1 je 2 Betten

#### 2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

- 2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 je 70 qm Hauptnutzfläche
- 2.2 Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr 1 je 50 qm Hauptnutzfläche

#### 3. Verkaufsflächen

- 3.1 Verkaufsstätte < 400 qm mind. 1 je 50 qm Verkaufsfläche, 2 Stellplätze
- 3.2 Verkaufsstätte > 400 qm und <800 qm 1 je 80 qm Verkaufsfläche, mind. 4 Stellplätze
- 3.3 Verkaufsstätte > 800 qm mind. 1 je 100 qm Verkaufsfläche, 10 Stellplätze

#### 4. Versammlungsstätten (ohne Sportstätten)

- 4.1 Kirchen, 1 je 50 Sitzplätze
- 4.2 Kino, Vortragssaal, Mehrzweckhallen 1 je 10 Sitzplätze
- 4.3 Theater, Konzerthäuser 1 je 50 Sitzplätze

#### 5. Sportstätten

- 5.1 Sportstätten/ Sporthallen ohne Besucherplätze 1 je 250 qm Sportplatzfläche
- 5.2 Sportplätze/ Sporthallen < 2000 Besucherplätze 1 je 10 Besucherplätze
- 5.3 Sportplätze/ Sporthallen > 2000 Besucherplätze 5000, 1 je 10 Besucherplätze bis dann 1 je 50 Besucherplätze
- 5.4 Tennisplätze ohne Besucherplätze 1 je Spielfeld
- 5.5 Tennisplätze mit Besucherplätzen 1 je 10 Besucherplätze
- 5.6 Freibäder 1 je 50 qm Grundstücksfläche
- 5.7 Hallenbäder 1 je 2 Kleiderablagen
- 5.8 Minigolfplätze/ Golfplätze 10 je Anlage
- 5.9 Kegelbahnen/ Bowlingbahnen 2 je Bahn
- 5.10 Fitnesszentren, Saunen, Solarien oder 1 je 50 qm Hauptnutzfläche  
1 je 5 Kleiderablagen

## 6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1. Gaststätten/ Biergärten	1 je 20 qm Hauptnutzfläche
6.2 Spielhallen, sonstige Vergnügungsstätten	1 je 30 qm Hauptnutzfläche
6.3 Jugendherbergen	1 je 4 Betten
6.4 Hotels/ Pensionen/ sonstige Beherbergungsbetriebe	1 je 20 Betten

## 7. Krankenanstalten

7.1 Krankenanstalten, allg. Pflegeheime	1 je 30 Betten
7.2 Kurheime, Sanatorien	1 je 30 Betten

## 8. Schulen und Einrichtungen

8.1 Grundschulen	0,1 je Schüler
8.2 allgemein bildende Schulen,	0,6 je Schüler
8.3 Sonderschulen	0,1 je Schüler
8.4 Berufs-, Berufsfachschulen,	0,2 je Schüler
8.5 Fachhochschulen, Hochschulen	0,6 je Student
8.6 Volkshochschulen, Musikschulen	0,2 je Teilnehmer
8.7 Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je Gruppe
8.8 Jugendbegegnungsstätten	1 je 15 qm Hauptnutzfläche

## 9. Gewerbliche Anlagen

9.1 Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 je 5 Beschäftigte
9.2 Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Hauptnutzfläche, mind. 3 Stellplätze

## 10. Sonstiges

10.1 Friedhöfe che	1 je 1500 qm Grundstücksflä-
10.2 Bibliotheken	1 je 50 qm Hauptnutzfläche
10.3 Museen	1 je 100 qm Hauptnutzfläche
10.4 Messe	1 je 100 qm Hauptnutzfläche